

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Stockstadt am Rhein am 14.11.2023 folgende 4. Änderung Hauptsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände einschließlich der Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschuss werden im Internet unter der Internetadresse www.stockstadt.de öffentlich bekanntgemacht. Die erforderliche Hinweisbekanntmachung erfolgt mit Abdruck in der „Ried-Information“ der Plegge-Medien Verlag GmbH, 64579 Gernsheim. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Ried-Information“.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten mit dem Ablauf des Bereitstellungstages in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Stockstadt am Rhein, Kirchstr. 6, 64589 Stockstadt am Rhein, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

(6) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse weiterhin durch den Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Am Rathaus, Kirchstraße 6,
2. An der „Alten Hofreite“, Oberstr. 6,
3. Am Bürgerhaus „Altrheinhalle“, Insel-Kühkopf-Straße 1, (Standort: Vorplatz Ecke Insel-Kühkopf-Straße)
4. Am Feuerwehrgerätehaus, Königsberger Straße 23
5. Am Friedhof, Sangenweg 4

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 14.11.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS
gez. Raschel
Bürgermeister